

# **Gebührenordnung der KZV Land Brandenburg**

**in der von der Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg am  
24.06.2015 beschlossenen und vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesund-  
heit, Frauen und Familie am 05.11.2015 genehmigten Fassung**

**(geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 05.12.2015 und ge-  
nehmigt vom o.g. Ministerium am 17.02.2016)**

## **§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren**

- (1) Gegenstand dieser Gebührenordnung, die Teil der Satzung ist, ist die Erhebung von Gebühren und/oder Auslagenersatz für besonders aufwändige und im persönlichen Verantwortungsbereich des Mitgliedes liegende Verwaltungstätigkeiten oder durch die Inanspruchnahme Dritter entstehende und nicht von den allgemeinen Verwaltungskostenbeiträgen der Solidargemeinschaft abgedeckte Auslagen bzw. Aufwendungen. Unberührt von dieser Regelung bleiben die gegenüber den Mitgliedern gemäß der Satzung erhobenen Verwaltungskosten. Die betragsmäßige Festsetzung der Gebührenbeiträge ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis, das von der Vertreterversammlung zu beschließen ist und nicht Teil der Satzung ist.
  
- (2) Gebühren werden erhoben für
  - 1) die Ausstellung von Zweitschriften und Urkunden sowie Umschreibung von Urkunden, soweit sie nicht für die vertragszahnärztliche Tätigkeit erforderlich sind,
  
  - 2) die amtliche Beglaubigung von Urkunden und Zeugnissen, soweit sie nicht für die vertragszahnärztliche Tätigkeit erforderlich sind,
  
  - 3) die Anfertigung und gegebenenfalls Versendung von Kopien, insbesondere wenn das Recht zur Akteneinsicht in den Räumlichkeiten der KZVLB bzw. der Prüfungsstelle nicht wahrgenommen und vom Kopierrecht Gebrauch gemacht wird oder Kopien trotz persönlicher Akteneinsicht in den

Räumlichkeiten der KZVLB bzw. der Prüfungsstelle angefertigt werden,

- 4) Mahnverfahren insbesondere bei Überzahlungen aufgrund von Nichtabrechnung vertragszahnärztlicher Leistungen;
  - a) einfaches Mahnverfahren (pro Verfahren)
  - b) wiederholtes Mahnverfahren (pro Verfahren),
  
- 5) für offensichtlich unbegründete Widersprüche, wenn der Widerspruchsführer das Widerspruchsverfahren weiter betreibt, obwohl dieses objektiv aussichtslos ist, dem Widerspruchsführer die Missbräuchlichkeit der Rechtsverfolgung dargelegt und er auf die Kostenfolge bei Fortführung des Widerspruchsverfahrens schriftlich hingewiesen wurde und ein ablehnender Widerspruchsbescheid ergeht,
  
- 6) die Bearbeitung von nicht abwendbaren vorläufigen Zahlungsverboten und Pfändungen
  - a) Bearbeitung von vorläufigen Zahlungsverboten (pro Fall)
  - a) Bearbeitung von Pfändungen
    - pro Pfändung und monatlicher Zahlung
    - pro Pfändung und Vierteljahresabschluss,
  
- 7) Forderungsabtretungen (wenn Zahnarzt nicht Zahlungsempfänger bleibt) pro Zahlung,
  
- 8) die Bearbeitung von Auskunftersuchen von Straf- und Bußgeldsachenstellen von Finanzämtern im Rahmen von Vorermittlungen und Ermittlungen im Zusammenhang mit den Steuererklärungspflichten zur Einkommenssteuer, die durch die mangelnde Mitwirkung des Zahnarztes verursacht wurden,
  - a) Bearbeitung von Auskunftersuchen ohne Angabe von Anlass und Zeitpunkt der Zahlungen (pro Jahr)
  - b) Bearbeitung von Auskunftersuchen mit Angabe von Anlass und Zeitpunkt der Zahlungen (pro Jahr)
  - c) Bearbeitung von Auskunftersuchen mit Angabe von Anlass und Zeitpunkt der Zahlungen und Nachweis mittels Belegkopien (pro Jahr).

Die Gebühren verstehen sich mit Ausnahme Punkt 3. einschließlich der Versandkosten.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren für besonders aufwändige Verwaltungsverfahren nach § 1 ist verpflichtet, wer die Verwaltungstätigkeit im Sinne von § 1 veranlasst oder verursacht hat bzw. an der Erstattung von Kosten zu beteiligen ist. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit.

## **§ 4 Fälligkeit, Beitreibung**

- (1) Die Gebühren werden mit ihrer Bekanntgabe an den Schuldner fällig, wenn nicht die KZV Land Brandenburg einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Bei Mitgliedern, die gegenüber der KZV Land Brandenburg einen Anspruch auf Vergütung vertragszahnärztlicher Leistungen haben, werden die Gebühren gegen den Vergütungsanspruch aufgerechnet.
- (3) Im Übrigen werden Gebührenschulden, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit bezahlt werden, unter Fristangabe angemahnt. Nach Ablauf der gesetzten Frist können die Gebührenschulden beigetrieben werden.

## **§ 5 Stundung, Erlass**

Auf begründeten Antrag des Schuldners können vom Vorstand der KZV Land Brandenburg Gebühren gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt in Kraft, wenn die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorliegt und die Veröffentlichung im Mitgliederrundschreiben erfolgt ist.